

Aktenzeichen:
4 O 139/17



Landgericht Baden-Baden



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 629-17

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Gegendarstellung

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer IV - durch den Richter am Landgericht Kienzler als Einzelrichter am 19.06.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2017 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 02.05.2017 wird bestätigt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Der Verfügungsklägerin, ein bekannte Schlagersängerin (nachfolgend: Klägerin), begehrt eine presserechtliche Gegendarstellung in der von der Verfügungsbeklagten (nachfolgend: Beklagten) herausgegebenen Zeitschrift „die zwei“.

In der Ausgabe Nr. 15/17 der vorgenannten Zeitschrift vom 08.04.2017 findet sich auf dem Titel der Zeitschrift folgende Textpassage:

„Helene Fischer

Tränen in der Kirche

Die Worte des Pfarrers waren so berührend“

Im Heftinneren befindet sich ein Bericht zu der Textpassage auf dem Titel. Hierbei stellt die Beklagte klar, dass die Klägerin nicht in der näher bezeichneten Kirche anwesend war und es keine Tränen von ihr dort gab.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 19.04.2017 (Anlage Ast 4, AS 31), bei der Beklagten eingegangen am 21.04.2017, hat die Klägerin diese aufgefordert, bis spätestens 20.04.2017 zu erklären, dass sie freiwillig in der nächsten, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitschrift „die zwei“ die folgende Gegendarstellung abdruckt:

Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite von „2 die zwei“ Nr. 15 vom 08.04.2017:

„Helene Fischer

Tränen in der Kirche“

Hierzu stelle ich fest:

Es gab von mir keine Tränen in der Kirche.

Hamburg, den 13.04.2017

Helene Fischer

Nachdem die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten die Gegendarstellung mit Schreiben vom 27.04.2017 (Anlage Ast 8, AS 73) abgelehnt hat, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 28.04.2017 (AS 1), eingegangen beim Landgericht Baden-Baden am selben Tag, den Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr stehe ein Anspruch auf Abdruck der begehrten Gegendarstellung wegen der falschen Tatsachenbehauptung der Beklagten zu. Die Abdruckanordnung sei angemessen, da sie aufgrund ihrer Kürze den Umfang der Erstmitteilung nicht überschreite und noch genug Raum für weitere Titellankündigungen auf der Titelseite übrig bleibe.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 27.04.2017 eine Schutzschrift wegen des (möglichen) Antrags der Klägerin auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen der vorstehenden Berichterstattung beim Landgericht Baden-Baden eingereicht. Die Beklagte hat darin vorgetragen, dass sich aus dem Wortlaut des Titels nicht zwingend ergebe, dass die Klägerin in der Kirche geweint habe. Jede der einzelnen Aussagen in dem Titel stehe für sich und sei separat zu betrachten. Des Weiteren werde im Heftinnenteil der Zeitschrift klargestellt, dass die Klägerin nicht in der Kirche zugegen gewesen sei. Die begehrte Gegendarstellung sei zudem irreführend, da der Leser dadurch den unzutreffenden Eindruck gewinne, dass die Klägerin tatsächlich in der Kirche selbst anwesend gewesen sei. Schließlich sei der Abdruck einer Titelgegendarstellung in der geltend gemachten Größe für die Beklagte unzumutbar,

Mit Beschluss vom 02.05.2017 (AS 3) hat das Landgericht der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung folgendes aufgegeben:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitschrift „die zwei“ (**Titel**), in der der Artikel „Tränen in der Kirche“ erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „Tränen in der Kirche“ (vgl. Titelseite „die zwei“ Nr. 15/2017) in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen, wobei der übrige Text der Gegendarstellung der Größe der Schrift der Worte „Die Worte des Pfarrers waren so berührend“ (vgl. Titelseite „die zwei“ Nr. 15/2017) zu entsprechen hat:

Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite von „2 die zwei“ Nr. 15 vom 08.04.2017:

„Helene Fischer

Tränen in der Kirche“

Hierzu stelle ich fest:

Es gab von mir keine Tränen in der Kirche.

Hamburg, den 13.04.2017

Helene Fischer

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Hiergegen richtet sich der mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 11.05.2017 (AS 53) eingelegte Widerspruch der Beklagten.

Die Beklagte wiederholt und vertieft darin ihre bisherige Rechtsauffassung aus der Schutzschrift vom 27.04.2017. Die Aussagen auf dem Titel seien mehrdeutig. Diese könnten auch derart aufgefasst werden, dass jede der einzelnen Aussagen einzeln für sich stehe. Die geforderte Gegendarstellung sei irreführend.

Die Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 02.05.2017 wird aufgehoben. Der einstweilige Verfügungsantrag wird zurückgewiesen.

Der Klägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Klägerin verteidigt die einstweilige Verfügung vom 02.05.2017 unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens. Das Textverständnis der Aussage sei nach seinem Gesamtkontext eindeutig. Maßgebend für das Verständnis der Titelseitenaussage sei der Kioskleser. Die

Gegendarstellung sei nicht irreführend, da sie eine kongruente Entgegnung auf die Ausgangsmittteilung darstelle. Die Größe der Gegendarstellung sei nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Widerspruch der Beklagten ist nicht begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Abdruck der begehrten Gegendarstellung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Landespressegesetz (nachfolgend: LPG) weiterhin zu, sodass die einstweilige Verfügung vom 02.05.2017 zu bestätigen ist (§§ 924, 925 Abs. 2 ZPO).

1.

Nach § 11 Abs. 1 LPG sind der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist.

Bei der beanstandeten Veröffentlichung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Diese wäre einer Beweisaufnahme zugänglich.

Maßgeblich für die Interpretation des Sinngehalts veröffentlichter Äußerungen ist das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers. Dies gilt für Erstmitteilungen und Gegendarstellungen gleichermaßen. Eine beanstandete Äußerung ist dabei stets in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihres Kontextes zu bewerten. Ein Anlass, die im Zusammenhang wahrgenommene und einen Sinn ergebende Aussage in nicht aufeinander bezogene Einzelangaben zu zerlegen, besteht in der Regel nicht (OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.02.2009 - 14 U 156/08; Urt. v. 11.03.2011 - 14 U 185/10; Urt. V. 09.09.2015 - 6 U 110/15).

Im vorliegenden Fall kann der Text der Beklagten auf der Titelseite von einem unbefangenen

Durchschnittsleser nur dahingehend interpretiert werden, dass es die Klägerin selbst war, die in der Kirche Tränen vergossen hat, weil sie von den Worten des Pfarrers gerührt war. Dies entspricht unstreitig nicht der Wahrheit. Eine Aufteilung des Titeltexes in mehrere Einzelaussagen ist nicht möglich, da eine mehrdeutige Äußerung nicht vorliegt. Die Beklagte berücksichtigt in ihrer Schutzschrift vom 27.04.2017 sowie dem Widerspruchsschriftsatz vom 11.05.2017 nicht hinreichend, dass der durchschnittliche Leser oder die durchschnittliche Leserin der Zeitschrift die Mitteilung auf dem Titelblatt (Anlage Ast 2) in ihrer Gesamtheit wahrnimmt. Es besteht kein Anlass, die im Zusammenhang wahrgenommene und einen Sinn ergebende Aussage in nicht aufeinander bezogene Einzelangaben zu zerlegen. Der Text der Erstmitteilung ist inhaltlich eindeutig. Die einzelnen Teile des Titelblatts bilden eine textliche und inhaltliche Einheit, sodass die Erstmitteilung in ihrem Gesamtzusammenhang zu beurteilen ist. Der unbefangene Durchschnittsleser am Kiosk wird die Erstmitteilung dahingehend verstehen, dass die Klägerin aufgrund der rührende Worte des Pfarrers in der Kirche geweint hat.

Des Weiteren kann in diesem Zusammenhang nicht auf die Einheit von Titelblatt und Artikel im Heftinneren (Anlage Ast 3) abgestellt werden, wo eine entsprechende Klarstellung erfolgt. Denn zumindest ein nicht unerheblicher Teil der gewöhnlichen Kioskbesucher nimmt regelmäßig nur das Titelblatt wahr, zieht hieraus unzutreffende Rückschlüsse und wirft gar keinen weiteren Blick in das Heftinnere.

2.

Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung ist nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 LPG ausgeschlossen. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Gegendarstellung. Die verlangte Gegendarstellung ist nicht offensichtlich unwahr. Im Gegenteil: Die von der Beklagte aufgestellte Behauptung, so wie sie sich für einen Durchschnittsleser aus dem Titelblatt ergibt, ist unzutreffend.

Die notwendige Kongruenz liegt ebenfalls vor. Zwischen der Erstmitteilung und der begehrten Gegendarstellung besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die begehrte Gegendarstellung ist nicht irreführend, sodass ein berechtigtes Interesse am Abdruck derselben besteht. Mit ihrer Erwiderung greift die Klägerin den Inhalt der Erstmitteilung der Beklagten, wonach es zu Tränen der Klägerin in der Kirche gekommen sein soll, auf und stellt diese Behauptung richtig. Der Gegenerklärung lässt sich hierbei nicht entnehmen, dass die Klägerin gleichzeitig behaupten möchte, dass sie in der Kirche tatsächlich anwesend war. Vielmehr beschränkt sich der Inhalt die Gegen-

darstellung nach seinem Sinngehalt darauf, dass die Klägerin keine Tränen in der Kirche vergossen hat und stellt damit eine direkte Erwiderung auf die Erstmitteilung dar. Ein unzutreffender Eindruck der körperlichen Anwesenheit der Klägerin in der Kirche wird durch den Text der Gegendarstellung bei einem durchschnittlichen (Kiosk-) Leser gerade nicht erweckt.

Die Aktualitätsgrenze ist nicht überschritten. Die Veröffentlichung datiert vom 08.04.2017.

3.

Die Abdruckanordnung ist schließlich nicht unangemessen, da sie den Umfang des beanstandeten Textes nicht erheblich überschreitet.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LPG besteht die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung dann nicht, wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Nach Satz 2 der genannten Regelung gilt die Gegendarstellung ihrem Umfang nach jedenfalls dann als angemessen, wenn sie den Umfang des beanstandeten Textes nicht überschreitet. Als Minimum gilt somit der räumliche Umfang des beanstandeten Textes. Entscheidend für die Beurteilung des angemessenen Umfangs ist, welcher Raum für eine sinnvolle verständliche Entgegnung erforderlich ist. Jedenfalls muss so viel Raum als angemessen gelten, wie nötig ist, um die Behauptung der Erstmitteilung in ausreichender und verständlicher Form richtigzustellen (OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.03.2011 - 14 U 185/10).

Im hier zur Entscheidung stehenden Fall soll lediglich das Wort „Gegendarstellung“ in derselben Größe wie die Titelzeile „Tränen in der Kirche“ abgedruckt werden. Der übrige Text der Gegendarstellung soll in einer kleineren Schriftgröße, entsprechend den Worten „Die Worte des Pfarrers waren so berührend“ abgedruckt werden. In seiner Gesamtheit überschreitet die Gegendarstellung damit eine Größe von 120% der Erstmitteilung nicht. Der Abdruck der Gegendarstellung in der entsprechenden Mindestgröße ist zudem notwendig, da die Behauptung der Beklagte ansonsten nicht in ausreichender und verständlicher Form richtiggestellt werden kann. Für eine in sich verständliche Gegendarstellung ist es nämlich erforderlich, die Erstmitteilung ebenfalls wiederzugeben (vgl. OLG Karlsruhe aaO). Ein Abdruck im Heftinneren reicht nicht aus, da die unzutreffende Behauptung ebenfalls auf der Titelseite und nicht im Heftinneren enthalten war und außerdem bereits durch den Abdruck auf der Titelseite des Interesse des Lesers an der Berichterstattung geweckt wurde, sodass es einer Richtigstellung ebenfalls auf der Titelseite bedarf. Eine Beeinträchtigung der ersten Seite der Zeitschrift in ihrer Funktion als Titelseite tritt ebenfalls nicht

ein, da die Gegendarstellung lediglich einen überschaubaren Raum auf derselben einnimmt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Kienzler
Richter am Landgericht

Verkündet am 19.06.2017

Kandler, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Baden-Baden, 23.06.2017

Kandler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

